

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

34. Jahrgang

Ausgabetag: 29.01.2020

Nr. 4

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- Bekanntmachung zur Sitzung des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses der Stadt Rheinberg am 04.02.2020	16 – 17
- Bekanntmachung Haushaltssatzung der Stadt Rheinberg für das Haushaltsjahr 2020	18 – 20

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 123,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de



BEKANNTMACHUNG

zur Sitzung des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses der Stadt Rheinberg am Dienstag,
04.02.2020, 17:00 Uhr im Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
3. Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 26.11.2019
4. Städtebauliches Entwicklungskonzept der Stadt Rheinberg zur Störfallproblematik
5. Handlungskonzept Wohnen
6. Waldfläche in Rheinberg
- Antrag der SPD-Fraktion vom 27.08.2019
7. Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Höchstspannungsfreileitung Wesel - Uffort der Amprion GmbH
- Stellungnahme der Stadt Rheinberg
8. Beteiligung am Landeswettbewerb "Mobil.NRW - innovative Vorhaben im ÖPNV im ländlichen Raum"
9. Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne in NRW
10. Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektroautos
- Antrag der FDP-Fraktion vom 20.11.2019
11. Petrolkoks in Orsoy
- Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 16.01.2020
12. Emissionsärmere, barrierefreie Busse und Haltestellen
- Antrag der SPD-Fraktion vom 20.01.2020
13. Grundwasserentwicklung und Gewässerabfluss im Stadtgebiet Rheinberg
- Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 20.01.2020
14. Ergänzung(en) der Tagesordnung
15. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
16. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

17. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
18. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
19. Anerkennung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung vom 26.11.2019

20. Ergänzung(en) der Tagesordnung
21. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
22. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Rheinberg, 24.01.2020

gez.

Jürgen Madry
Ausschussvorsitzender

Bekanntmachung
Haushaltssatzung der Stadt Rheinberg
für das Haushaltsjahr 2020

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rheinberg mit Beschluss vom 17.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	85.294.478 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	90.826.401 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	80.080.460 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	81.546.947 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.860.720 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.539.277 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.678.557 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.883.913 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

10.678.557 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

18.101.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

5.531.922 EUR

festgesetzt.

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

20.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 320 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 490 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 490 v.H. |

§ 7

entfällt.

§ 8

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 20.000 EURO sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Satz 1 GO unerheblich. Weiterhin sind über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Abs. 1 GO bis zu einem Betrag von 20.000 EURO im Sinne des § 83 Abs. 2 Satz 1 GO unerheblich.
Die Genehmigung dieser über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen erteilt bis zu einer Summe in Höhe von 10.000 EURO der Kämmerer, darüber hinaus erteilt die Genehmigung bis zu einer Summe in Höhe von 20.000 EURO der Bürgermeister.
Genehmigungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen ab einer Summe in Höhe von über 20.000 EURO gelten als erheblich. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates; im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- Die Grenze erheblicher Abweichungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 GO wird auf 3 v.H. der Gesamterträge des Haushaltsjahres festgesetzt.
- Die Geringfügigkeit von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne von § 81 Abs. 3 GO wird auf 3 v.T. der Gesamterträge des Haushaltsjahres festgesetzt.

§ 9

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar. Der Bürgermeister regelt mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragung.

§ 10

Für alle mit ku-Vermerk versehenen Stellen im Stellenplan für Beamte, sowie alle im Stellenplan für Beschäftigte mit einem ku-Vermerk versehenen Stellen, ist nach ihrem Freiwerden die Umwandlung in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe vorzunehmen.

2. Bekanntmachungsanordnung

Nach § 80 Absatz 5 GO ist die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Haushaltssatzung darf frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht werden.

Die Anzeige der Haushaltssatzung 2020 mit ihren Anlagen wurde am 19.12.2019 dem Landrat des Kreises Wesel zugeleitet. Der Landrat hat mit Schreiben vom 21.01.2020 die vom Rat der Stadt Rheinberg am 17.12.2019 beschlossene Haushaltssatzung 2020 gem. § 80 Absatz 5 GO NRW Kenntnis genommen und gegen die Veröffentlichung der Satzung keine Einwände erhoben.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2020 wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO

im Stadthaus in Rheinberg, Kirchplatz 10, Zimmer 113,

während der Öffnungszeiten der Verwaltung

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

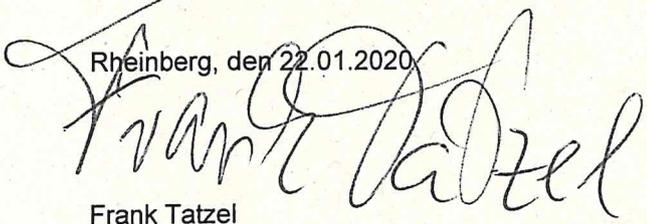
zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 22.01.2020



Frank Tatzel
Bürgermeister